



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	15.11.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Neuer Bußgeldkatalog

Sauberes und sicheres Köln – Vorbeugen und Ahnden Anfrage der FDP-Fraktion

Frage 1

Welche und wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden in den letzten fünf Jahren mit Buß- und Verwarngeldern in Köln belegt?

Der städtische Ordnungs- und Verkehrsdienst befasst sich mit einer großen Anzahl von unterschiedlichen Ordnungsverstößen. Die Palette reicht von Verkehrsverstößen über Ruhestörungen bis hin zu Verstößen gegen die Anleinpflcht von Hunden oder das Jugendschutzgesetz. Innerhalb dieser Palette widmen sich die Ordnungskräfte dem Thema Sauberkeit und Sicherheit im öffentlichen Straßenland und in den Grünanlagen besonders intensiv. Die im Einzelnen dargestellten Auswertungen beinhalten daher speziell diese Thematik.

Eine Ordnungswidrigkeit kann, abhängig vom jeweiligen Einzelfall mit einer mündlichen Verwarnung, einem Verwarnungsgeld oder einem Bußgeld geahndet werden.

Bußgelder

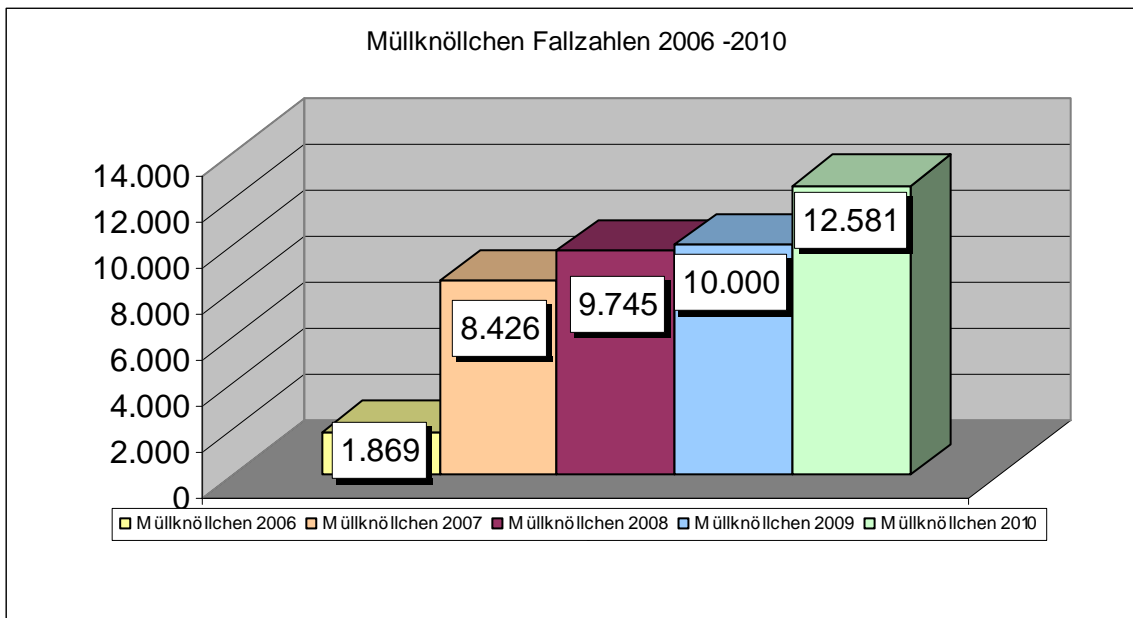
In der folgenden Tabelle sind die im jeweiligen Jahr festgesetzten Bußgelder zum Themenbereich „Sauberes und sicheres Köln“ dargestellt. Die Auswertung ist nach der zu Grunde liegenden Rechtsgrundlage differenziert.

	2006	2007	2008	2009	2010
Grünflächenordnung	225	140	169	93	133
Kölner Straßenordnung	673	628	725	778	2405
Landeshundegesetz	584	554	187	192	336
Fühlinger See Verordnung	8	27	10	9	8
Spiel- u. Bolzplatzsatzung	13	22	30	53	89
Straßen- u. Wegegesetz	742	670	461	712	1303
Fütterungsverordnungen	14	13	12	18	24
Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz	407	1318	1092	871	1516
Gesamt	2666	3372	2686	2726	5815

Verwarnungsgelder

Verwarnungsgelder werden in der Regel direkt vor Ort vereinnahmt und werden nicht, wie ein Bußgeld, in einem formellen, schriftlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren bearbeitet. Eine statistische Auswertung in der oben vorliegenden Form ist daher bei den Verwarnungsgeldern nicht möglich.

Auf Grund der besonderen Bedeutung wurde für den Bereich „Müllknöllchen“ in den vergangenen Jahren allerdings eine spezielle Erhebung vorgenommen, die in der unten stehenden Grafik dargestellt ist.



Frage 2

Wie hoch waren die Einnahmen pro Jahr aus den Buß- und Verwarngeldern in den letzten fünf Jahren, welche Tatbestände bringen welche Einnahmen und wie hoch

ist deren jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen?

Bußgelder

Die Einnahmen aus den Bußgeldverfahren im Bereich „Sauberes und sicheres Köln“ können aus der folgenden Tabelle entnommen werden.

	2006	2007	2008	2009	2010
Grünflächenordnung	11.655 €	7.252 €	8.754 €	4.817 €	6.907 €
Kölner Straßenordnung	34.861 €	32.530 €	37.555 €	40.300 €	124.596 €
Landeshundegesetz	30.251 €	28.697 €	9.687 €	9.946 €	17.405 €
Fühlinger-See-Satzung	414 €	1.399 €	518 €	466 €	414 €
Spiel- und Bolzplatzsatzung	673 €	1.140 €	1.554 €	2.745 €	4.627 €
Straßen- und Wegegesetz	38.436 €	34.706 €	23.880 €	36.882 €	67.478 €
Fütterungsverordnungen	725 €	673 €	622 €	932 €	1.243 €
Kreislaufwirtschafts- und abfallgesetz	21.083 €	68.272 €	56.566 €	45.118 €	78.529 €
Gesamt	138.099 €	174.670 €	139.135 €	141.207 €	301.200 €

Prozentuale Anteile

Die prozentualen Anteile der Einnahmen aus den Bußgeldern im Bereich „Sauberes und sicheres Köln“ verteilen sich wie folgt:

	2006	2007	2008	2009	2010
Grünflächenordnung	8,44%	4,15%	6,29%	3,41%	2,29%
Kölner Straßenordnung	25,24%	18,62%	26,99%	28,54%	41,37%
Landeshundegesetz	21,91%	16,43%	6,96%	7,04%	5,78%
Fühlinger-See-Satzung	0,30%	0,80%	0,37%	0,33%	0,14%
Spiel- und Bolzplatzsatzung	0,49%	0,65%	1,12%	1,94%	1,54%
Straßen- und Wegegesetz	27,83%	19,87%	17,16%	26,12%	22,40%
Fütterungsverordnungen	0,53%	0,39%	0,45%	0,66%	0,41%
Kreislaufwirtschafts- und abfallgesetz	15,27%	39,09%	40,66%	31,95%	26,07%

Verwarnungsgelder

Bei den Verwarnungsgeldern ist wie oben beschrieben keine Differenzierung möglich. Im Folgenden sind daher die Summen der vor Ort vereinnahmten Verwarnungsgelder für die durch den Ordnungsdienst festgestellten und unmittelbar geahndeten Verstöße aufgeführt.

2006: 77.485,35€

2007: 240.150,96€

2008: 264.965,73€

2009: 277.605,36€

2010: hochgerechnet 324.197,80 €

Hinweis: Alle Zahlen für das Jahr 2010 wurden auf Basis der bis einschließlich September vorliegenden Werte hoch gerechnet.

Frage 3

Mit wie vielen Fällen für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten rechnet die Verwaltung in den kommenden zwei Jahren und wie will sie im Sinne von mehr Sicherheit und Sauberkeit eine höhere Aufklärungsquote erreichen?

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist eine sehr personalintensive Aufgabe und daher zunächst entscheidend von der Verfügbarkeit geeigneten Fachpersonals abhängig. Insoweit bestimmt sich die Relation der tatsächlichen zu den festgestellten bzw. geahndeten Ordnungsverstöße ferner maßgeblich durch zahlreiche Faktoren: Hierzu gehören zum Beispiel der Einsatz des Ordnungsdienstes für besondere Aufgaben, wie das public viewing oder die Sicherung einer Schadensstelle, wie die des historischen Archivs. Auch unvorhersehbare Ereignisse, dazu zählen insbesondere die in Köln häufig notwendigen Evakuierungsmaßnahmen zur Durchführung einer Entschärfung von Kampfmitteln, beanspruchen den Ordnungsdienst. Nicht zuletzt wird die Anzahl von Ordnungswidrigkeiten von der Witterungslage bestimmt. Damit ist eine seriöse Prognose über die Anzahl der erwarteten Ordnungswidrigkeiten sowie die betreffende Aufklärungsquote nicht möglich.

Es ist aber geplant auch im kommenden Jahr, trotz eines zeitaufwändigeren und intensiveren Vorgehens, nämlich der Durchführung der Anhörung nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz vor Ort, die Werte des Jahres 2010 zu erreichen.

Die intensiven Kontrolltätigkeiten des Ordnungsdienstes im Straßenland und in den Grünanlagen werden fortgesetzt. Zur Effizienzsteigerung nehmen darüber hinaus auch die Außendienstkräfte des Verkehrsdienstes künftig Vermüllungen, Schrottfahrräder und ähnliches auf und melden diese über die Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes an die AWB weiter. Dies soll zu einer höheren Aufklärungsquote und insbesondere einer schnelleren Beseitigung von Müllansammlungen führen. Davon ist wiederum ein präventiver Effekt zu erwarten.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für öffentliche Ordnung, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt sowie der AWB wurde neu konzipiert und optimiert; dadurch werden ein wesentlich verbesserter Datenaustausch und schnellere Reaktionszeiten erreicht.

gez. Kahlen